

Satzung der Solidarischen Landwirtschaft Mainz

1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Organe des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Mainz“, kurz «SOLAWI Mainz». Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz und führt den Zusatz «e. V.». Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und wurde am 01.11.2015 gegründet.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 1.3 Zweck des Vereines ist die soziale und ökologische Landbewirtschaftung und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe mit dem Ziel einer selbstbestimmten und verantwortlichen Nahrungsmittelautonomie. Eigeninitiative, Engagement und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit miteinander und zur Vernetzung nach außen auf der Grundlage solidarischen und (basis)demokratischen Verhaltens sind wesentlich für das Erreichen des Vereinszweckes. Dafür ist ein diskriminierungsfreier, laizistischer Raum Voraussetzung, der allen Menschen offensteht, die diese Ziele unterstützen.
Dem Zweck des Vereines wird insbesondere entsprochen durch:
 - Aufbau und Betreiben einer ökologisch-landwirtschaftlichen Einrichtung im Raum Mainz
 - Erhalt und Ausbau von Biodiversität
 - Erhalt und Ausbau von regionaler und saisonaler Ernährung
 - Erprobung, Weiterentwicklung und Verbesserung ökologischer Landbewirtschaftung
 - Aktiver Einsatz für Saatgutautonomie und den Erhalt der Saatgutvielfalt
 - Gemeinsames Erlernen von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung
 - Weitergabe und Vermittlung von Kenntnissen der ökologischen und sozialen Landbewirtschaftung
 - Schaffung und Erprobung von demokratischen und solidarischen Organisationsformen – Förderung von sozialen Beziehungen
 - Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und der Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
 - Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
 - Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau, kurz Fachkräfte. Die Fachkräfte haben die Aufgabe durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten und die Mitglieder bei Mitarbeit in der ökologischen Landbewirtschaftung anzuleiten
 - Schaffung und Erprobung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren
 - Kooperation mit bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen und Initiativen
 - Angestrebt werden Arbeitsangebote für gesellschaftlich benachteiligte Menschen.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Dies beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am letzten Dezembertag des Jahres.
- 1.6 Organe des Vereins sind
 - 1.6.1 die Jahreshauptversammlung
 - 1.6.2 die reguläre Mitgliederversammlung
 - 1.6.3 der Vorstand

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, Zweck und Ziele des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten und Grundprinzipien einer Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 2.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- 2.3 Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein verpflichtender Vertrag zwischen dem Verein vertreten durch den Vorstand und dem Mitglied geschlossen. Folgendes wird dabei festgehalten:
 - Angaben zur Person
 - Höhe des Solidarbeitrags
 - der Anspruch auf den dem Mitglied zustehenden Anteil an der Ernte (Ernteanteil)
 - Umfang und Art der Mitarbeit
- 2.3.1 Mitglieder können gemeinsam einen Ernteanteil beziehen und so eine Ernteanteilgemeinschaft bilden. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt. (siehe 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4)

- 2.3.2 Bis zu vier Menschen können einen Ernteanteil, bis zu zwei Menschen können einen halben Ernteanteil beziehen.
- 2.3.3 Dabei werden Umfang und Art der Mitarbeit individuell vereinbart.
- 2.3.4 Bei Ausscheiden eines Menschen aus der Ernteanteilgemeinschaft haften die in der Ernteanteilgemeinschaft verbleibenden Menschen für den vereinbarten Solidarbeitrag.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt ...
 - 2.4.1 ... durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann für Mitglieder bei einem möglichem Eintritt eines neuen Mitglieds zu gleichen Konditionen nach Absprache erfolgen.
 - 2.4.2 ... durch Tod.
 - 2.4.3 ... durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
 - schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf des Vereins schädigen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden.
 - wenn das Mitglied nicht den in Punkt 3 genannten Pflichten und Grundprinzipien nachkommt.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 2.5 Antrag auf Berufung: Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist. Bis über den Antrag auf Berufung entschieden ist, ruht die Mitgliedschaft.
- 2.6 Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- 2.7 Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu.

3 Pflichten und Grundprinzipien der Mitgliedschaft

- 3.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet ...
 - 3.1.1 ... zu Beginn der Mitgliedschaft eine Einlage pro halben Ernteanteil in das Vereinsvermögen in Form eines zinslosen Darlehens einzubringen.
 - 3.1.2 Die Höhe der Einlage beschließt der Vorstand.
 - 3.1.3 Die Höhe der vom Vorstand beschlossenen Einlage darf € 600.-- (sechshundert) nicht überschreiten.
 - 3.1.4 Die vom Vorstand beschlossene Höhe der Einlage kann von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung abgelehnt und verändert werden.
 - 3.1.5 Die Modalitäten der Einlage werden mit jedem Mitglied individuell vereinbart.
 - 3.1.6 Die Einlage wird bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückerstattet.
 - 3.1.7 ... den auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag in vereinbarter Höhe und Fälligkeit zu bezahlen. (Art und Umfang werden in 3.2 geregelt)

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden.
 - 3.1.8 ... zum Erfolg des Projektes durch Mitarbeit beizutragen, insbesondere in den Bereichen:
 - Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptamtlich arbeitenden GärtnerInnen
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an andere Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten
 - Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
 - Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
 - 3.1.9 ... an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- 3.2 Jedes Mitglied legt in der Jahreshauptversammlung in einer/mehreren Bierrunde/n seinen Solidarbeitrag verbindlich fest.
 - 3.2.1 Der Vorstand kann für das jeweilige Geschäftsjahr eine Untergrenze des Solidarbeitrages festsetzen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Untergrenze kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung abgelehnt oder modifiziert werden.
 - 3.2.2 Bei nicht Erreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bierrunde schließen sich weitere Bierrunden an bis die Deckung der Jahresgesamtkosten erreicht ist.
 - 3.2.3 Die Modalitäten des Solidarbeitrages werden im Anschluß an die Jahreshauptversammlung individuell vertraglich fixiert.
 - 3.2.4 Der Vorstand legt zur Jahreshauptversammlung einen Monatsrichtwert zur Deckung des Jahreshaushaltes fest.

- 3.2.5 Für Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und vorher kein Gebot hinterlegt haben, wird der Monatsrichtwert als Beitrag festgelegt.
- 3.3 Die Mitglieder sind berechtigt auf eigene Gefahr an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- 3.4 Mitglieder partizipieren entsprechend ihrer Ernteanteile an der Jahresernte.

4 Jahreshauptversammlung

- 4.1 Zu Beginn des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- 4.2 Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenwarts
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines
 - Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - Festlegung der Aufgaben(bereiche) und Arbeitskonditionen der Fachkräfte
 - Aufgaben, Zuständigkeiten und Gesamtumfang der Mitarbeit der Mitglieder
- 4.3 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- 4.4 Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied, das einen oder einen halben Anteil hält oder zu einer Ernteanteilgemeinschaft gehört. Bei Ernteanteilgemeinschaften sind die Stimmen auf höchstens vier pro ganzem Anteil und auf zwei pro halben Anteil begrenzt. Stimmdelegationen sind nicht zulässig.
- 4.5 Mitglieder, die aus gewichtigem Grund nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, können ihre Gebote im Vorhinein schriftlich beim Vorstand hinterlegen.
- 4.6 Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 4.7 Satzungsänderungen, Veränderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins können nur auf der Jahreshauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit aller tatsächlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 4.8 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern ein/e Protokollführer/in bestimmt. Das Protokoll ist von diesem/dieser und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4.8.1 Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.
- 4.9 Außerordentliche Hauptversammlung
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und/oder der Gründe beantragt.

5 Mitgliederversammlung

- Für die Organisation der laufenden Vereinsarbeit werden pro Jahr mindestens zwei reguläre Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie dienen dazu, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür erforderlichen Entscheidungen, insbesondere die Mitarbeit der Mitglieder betreffend, zu beschließen.
- 5.1 Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- 5.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 5.4 Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 5.5 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5.5.1 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.
- 5.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und/oder der Gründe beantragt.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht mindestens aus vier gleichberechtigten Mitgliedern:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der SchriftführerIn
einem/einer KassenwartIn
- 6.2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 6.3 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- 6.5 Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.
- 6.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von Euro 500.-- sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- 6.7 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen herbeigeführt werden.
- 6.8 Alle Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen ein Mitspracherecht.
- 6.8.1 Ausnahmen in Personalangelegenheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 6.9 Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist mitgliederöffentlich. Über sie kann auf Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

7 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Wird der Verein aufgelöst, werden eventuelle Überschüsse und das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Vereins am 01.11.2015 mit Wirkung zum 01.11.2015 beschlossen.